



Anhörung Revision Strom VV
Liste der eingeladenen Konferenzen und Organisation
Mittwoch, 12. November 2008, 14.00 Uhr

Konferenz der Kantonsregierungen KdK

Konferenz Kantonaler Energiedirektoren EnDK

Schweiz. Gemeindeverband

Schweiz. Städteverband

BDP Schweiz

CSP

CVP Schweiz

FDP Schweiz

Grüne Partei der Schweiz

GB Grünes Bündnis

Grünliberale Zürich

Lega dei Ticinesi

LPS Liberale Partei der Schweiz

SP Schweiz

SVP Schweiz

Schweiz. Gewerkschaftsbund SGB

VPOD Schweiz. Verband des Personals öffentlicher Dienste

VPE Verband der Personalvertretungen der Schweizerischen Elektrizitätswirtschaft

EICOM Eidgen. Elektrizitätskommission

Wettbewerbskommission EVD (WEKO)

Preisüberwachung



AKTENNOTIZ

An: Dr. Walter Steinmann, Direktor BFE
Von: EnDK-Vorstand
Datum: 12. November 2008
Betrifft: **Revision StromVV / mündliche Anhörung vom 12.11.2008**

Position der EnDK

1. Grundsätzliche Bemerkung

Es ist sehr stossend, wenn die Änderung einer Vorlage, die über mehrere Jahre intensiv diskutiert und erarbeitet wurde, nun innerhalb von 5 Tagen (mit dazwischen liegendem Wochenende) beurteilt werden soll. Eine seriöse Auseinandersetzung mit den sich stellenden Fragen ist unter diesen Umständen nicht möglich.

Bei der Erarbeitung der derzeit (noch) gültigen Vorlage war man sich mangels entsprechender Datengrundlagen der effektiven Auswirkungen zu wenig bewusst. Bevor man aber erste konkrete Erfahrungen mit der Umsetzung dieser neuen Vorlage gemacht hat, soll diese in gewissen Punkten abgeändert werden. Die Auswirkungen der Revisionsvorschläge auf die einzelnen Elektrizitätsgesellschaften und auch Gemeinwesen (Kantone, Städte und Gemeinden) können nicht quantifiziert werden. Es besteht somit die Gefahr, dass die Elektrizitätsgesellschaften in unterschiedlicher Weise von den Änderungen betroffen werden.

2. Betroffenheit der Kantone

- a) Eine grosse Zahl von Kantonen ist direkt oder indirekt an Stromproduzenten/Überlandwerken und/oder Verteilwerken beteiligt.
 - Diese Kantone haben ein Interesse daran, dass für die Systemdienstleistungen möglichst hohe Preise gelöst werden können und müssten deshalb die neuen einschränkenden Bedingungen betreffend Systemdienstleistungen ablehnen.

- b) Die Kantone haben auf Ihrem Gebiet Gemeinden, die über eigene Verteilwerke verfügen:
- ▶ Diese Kantone müssten bestrebt sein, dass nicht in die Gemeindeautonomie eingegriffen wird und deshalb die neuen einschränkenden Bedingungen betreffend Abschreibungspraxis ablehnen.
- c) Alle Kantone haben auf ihrem Gebiet Konsumenten:
- ▶ Kantone sind sich der Bedeutung tiefer Strompreise bewusst und müssen alle Standortnachteile für Haushalte und Gewerbe vermeiden. Die EnDK hat deshalb signalisiert, ihre Mitgliedern anzuhelfen, sich dafür einzusetzen, dass in ihren Gebieten keine übermässigen Abgaben und Leistungen an die Gemeinwesen verlangt werden.
 - ▶ Einige Kantone müssen sich vor allem für energieintensive Industrien einsetzen. Dies geschieht aber nicht alleine via Strompreise.

3. Grundhaltung der EnDK in Bezug auf die Revision der StromVV

- Eine Änderung von komplexen Regeln kurz vor der Marktöffnung kann zu neuen Verlierern und neuen Gewinnern führen. Dies ist gefährlich und zu verhindern.
- Solange die Auswirkungen der Revisionsvorschläge nicht hinlänglich bekannt sind, können sie von der EnDK nur in Ausnahmefällen und nur unter der Bedingung unterstützt werden, dass diese zeitlich kurz dauern und verbindlich limitiert werden (keine „Providurien“).
- Aufgrund des politischen Drucks und im Hinblick auf die parlamentarischen Vorstösse kann die EnDK im Sinne einer kurz befristeten Übergangslösung dann Änderungen der StromVV mitfragen, wenn:
 - a) ein klarer Konsens bezüglich eines Revisions-Vorschlags besteht,
 - b) die Auswirkungen der Änderungen einigermaßen plausibel abschätzbar sind und
 - c) es zu keiner einseitigen Umverteilung der Lasten kommt, d.h. eine „Opfersymmetrie“ besteht.
- Das Subsidiaritäts- und Kooperationsprinzip verschaffte dem StromVG zur Akzeptanz und zwar bei den Kantonen, den Gemeinden und der Elektrizitätswirtschaft. An diesem Prinzip ist festzuhalten. Die Kantone unterstützen deshalb in erster Linie Lösungen, welche auf diesem Wege zustande kommen und von allen Beteiligten getragen werden.
- Die Kantone wollen günstige, aber betriebswirtschaftlich korrekte Stromtarife, denn die Stromwirtschaft soll die Schweiz auch in Zukunft sicher und zuverlässig mit Strom versorgen können. Das bedeutet, dass die

EnDK grundsätzlich die Verfälschung von Marktsignalen ablehnt, wenn sie zu fehlenden Investitionsanreizen führen.

Die vorgeschlagenen Änderungen der StromVV werden nachfolgend nach diesen Kriterien beurteilt.

4. Beantwortung des Fragenkatalogs

4.1 Art. 4 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 7 und Art. 10

Die EnDK kann die Änderung dann unterstützen, wenn sie für die Branche tatsächlich vollzogen werden kann. Die EnDK erachtet jedoch die erstmalige Anwendung dieser Bestimmung auf den 30. Juni 2009 wegen der knapp bemessenen Zeit als kritisch.

4.2 Art. 13 Abs. 4 Anrechenbare Kapitalkosten

Der Vorschlag benachteiligt all diejenigen Netzbetreiber, die nicht oder nicht mehr über eine lückenlose Buchführung aller relevanten Investitionen über einen längeren Zeitraum verfügen. Es soll vermieden werden, dass insbesondere für kleine Netzbetreiber nun eine Notwendigkeit geschaffen wird, über aufwändige, kostenintensive Abklärungen, meist durch teure externe Berater die Historie der Netzinvestitionen erstellen zu lassen. Vor der Diskussion um die Strommarkliberalisierung waren diese Daten auch nicht extra gesammelt worden: Es ging in erster Linie darum, möglichst kostengünstig alle Stromverbraucher jederzeit mit Strom zu versorgen. Zulasten der heutigen Stromverbraucher sollen nun nicht Versäumnisse der Vergangenheit nachgeholt werden.

Wenn die geltende synthetische Regelung nicht befriedigt, dann erwartet die EnDK vom UVEK/BFE einen Vorschlag in enger Zusammenarbeit mit der Branche, der eine kostengünstige, vollzugstaugliche und breit abgestützte Bewertungsmethodik vorschreibt.

4.3 Art. 30a Basiswert für die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen und Verzinsungen

4.3.1 Grundsatzbemerkungen

Bevor eine Änderung ins Auge gefasst wird, müsste geklärt werden, ob und in welchem Umfang sich diese auf die einzelnen Gesellschaften auswirkt. Für

beide vorgeschlagene Varianten gilt, dass deren Auswirkungen in den Erläuterungen nicht quantifiziert werden. dies ist problematisch.

Im Sinne der Gleichbehandlung der unterschiedlich abbeschriebenen Anlagen der einzelnen Unternehmungen müsste in jedem Fall eine kurze und insbesondere verbindliche Frist angesetzt werden (höchstens Anpassung innerhalb von 2 bis 3 Jahren; verbindliche Befristung zwecks Verhinderung von „Providurien“).

4.3.2 Variante UREK

Die EnDK lehnt diesen Vorschlag ab.

Das willkürliche Festlegen eines Basisbuchwertes schafft eine unterschiedliche Behandlung der einzelnen Netzbetreiber, da diese unterschiedlich abgeschrieben haben. Da zukünftig der Betrieb des Netzes sowie Ersatz- und Neuinvestitionen vollständig über die Netznutzungsentgelte bezahlt werden muss, führt die vorgeschlagene Regelung dazu, dass wegen unterschiedlicher Abschreibungsmethoden unterschiedliche Mittel für Ersatz- und Neuinvestitionen zur Verfügung stehen. Das wiederum erschwert die Vergleichbarkeit und resultiert letztlich in unterschiedlichen Graden der Versorgungssicherheit.

4.3.3 Variante Branche

Die EnDK kann die Variante der Branche unterstützen.

Einerseits kommt sie den Konsumenten entgegen, indem in der Tendenz eher tiefere Stromtarife resultieren, andererseits stellt sie eine Lösung im Sinne des Subsidiaritäts- und Kooperationsprinzips dar. Die EnDK unterstützt deshalb in erster Linie Lösungen, welche auf diesem Wege zustande kommen und von allen Beteiligten getragen werden.

4.4 **Art. 31a Systemdienstleistungen**

Die EnDK lehnt sowohl die Variante UREK als auch die Variante BFE ab.

Der Vorschlag der UREK führt unter anderem auf den Hauptstreitpunkt bei den Netznutzungsentgelten zurück: Die Abschreibungsmethodik. Durch unterschiedliche Abschreibungsmethoden resultieren unterschiedliche Gesteuerungskosten. Damit würden die gewählten Abschreibungsmethoden zu unterschiedlichen Erlösen führen. Dies wiederum führt wegen falscher Preissignale zu unterschiedlichen aber insgesamt ungenügenden Investitionen und gefährdet damit ein Hauptziel der gesamten Liberalisierung: die Versorgungssicherheit.

Auch in einem liberalisierten Umfeld müssen die Kraftwerksbetreiber Reserven für die Ersatz- und Neuinvestitionen bereitstellen können. Aus Sicht der Versorgungssicherheit ist deshalb insbesondere die Variante UREK als gefährlich einzustufen und abzulehnen.

Bei beiden Varianten gilt, dass eine Preisobergrenze ein klarer Eingriff in den Produktionsmarkt ist. Durch eine Obergrenze wird der für die Wasserkraft realisierbare Wert geschmälert. Den Kantonen mit Speicherkraftwerken wird durch diesen Eingriff Steuersubstrat entzogen. Zudem wirkt sich eine solche Bestimmung investitionshemmend aus, was im Hinblick auf die dringend gebotene Schliessung der drohenden Versorgungslücke fatal wäre.

Die Variante des BFE ist nicht nachvollziehbar (wie kommt man gerade auf 0.4 Rp/kWh?!).

Nicht klar ist auch, wie die EU auf eine solche Regelung reagieren würde. Immerhin würde damit ein weiteres Marktelement zerstört. Dies kann insbesondere zu negativen Konsequenzen bei den bilateralen Stromverhandlungen führen.

Die EnDK ist zudem erstaunt, dass in diesem Bereich der Systemdienstleistungen keine Branchenlösung zur Diskussion gestellt wird. Die EnDK beantragt dem UVEK deshalb, auch hier eine Branchenlösung zur Diskussion zu stellen.

Schliesslich ist – bei welcher Lösung auch immer – sicherzustellen, dass der Mechanismus zeitlich auf eine kurze Dauer angelegt (2-3 Jahre) und verbindlich limitiert wird, damit kein „Providurium“ entsteht.

4.5 **Art. 31 b Anwendung der neuen Tarife und Kompensation**

Die EnDK bezweifelt, ob die Branche in der Lage ist, diese Vorgabe mit vertretbaren Kosten umzusetzen. Wenn doch, würde die Änderung von der EnDK unterstützt. Wenn nicht, ist eine andere kostengünstige Lösung zu finden, welche den Verbrauchern mit gleicher Wirkung entgegen kommt.

5. Weitere Fragen

- | | |
|-----|--|
| 5.1 | Gemäss StromVG hat die Swissgrid die Systemdienstleistungen zu erbringen und diese auf dem Markt „einzukaufen“ (450 Mio. Fr. bzw. 0.9 Rp/kWh). Diese Leistungen haben die grossen Stromunternehmen gemäss altem Regime auf eigene Rechnung bereitstellen müssen. Es stellt sich somit die Frage, wo diese Einsparungen hinfließen. |
| 5.2 | Im Weiteren sind gemäss StromVG Einnahmen aus marktorientierten Zuteilungsverfahren für Aufwendungen für den Erhalt und Ausbau des Übertragungsnetzes zu verwenden. Hier stellt sich die Frage, ob und wo diese Einnahmen ausgewiesen werden. |

- 5.3 Wohin sind bei den Gesellschaften, die ihre Netze aufgewertet (mehrere 100 Mio. Fr.) haben, die Aufwertungsgewinne geflossen (als Dividende ausgeschüttet)? Diese Aufwertungsgewinne, welche eine Doppelabschreibung ermöglichen, könnten nach Ansicht der EnDK zur Abfederung von allzu grossen Strompreissteigerungen eingesetzt werden.



Antworten zu den Fragen für die Anhörung zur Änderung der Stromversorgungsverordnung StromVV vom 12. Nov. 2008

Netzbewertung:

Art. 4 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 7 und Art. 10

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie im Vorverlegen des Zeitpunkts auf den 30. Juni?

Gegen eine Vorverlegung des Zeitpunktes für die Meldung der Erhöhungen der Elektrizitätstarife und das Vorlegen der Kostenrechnung durch die Netzbetreiber an die ECom bestehen aus Sicht des Schweizerischen Gemeindeverbandes grundsätzlich keine Einwände. Für eine Aktiengesellschaft spielt dabei der konkrete Zeitpunkt keine Rolle. Gemeinden, welche Netze betreiben, müssen in der Regel ihre Jahresrechnung bis zum 30. Juni des Folgejahres durch die Legislative genehmigen lassen. Am 30. Juni künftige Tarife basierend auf der Rechnung des vorangehenden Jahres zu veröffentlichen führt zu einem Konflikt zwischen den Kompetenzen der Exekutive und der Legislative. Einzig die genehmigte Rechnung ist rechtlich eine ausreichende Grundlage für die Bestimmung des Wertes der Verteilmarke. Für die Berechnung der Briefmarke sind zudem einige Wochen erforderlich. Um den vorgeschlagenen Ablauf einhalten zu können, müssten verschiedene kantonale Gemeindegeseetze angepasst werden (Vorverlegung des Zeitpunktes der Genehmigung der Rechnung). Dies würde grosse Probleme mit sich bringen, nicht nur bezüglich Rechtsetzung, sondern auch und vor allem bezüglich Frist für die kommunale Rechnungsprüfung im Milizsystem. **Um diese Schwierigkeiten zu vermeiden schlägt der Schweizerische Gemeindeverband vor, den Zeitpunkt für die Meldung der Erhöhungen der Tarife auf den 31. Juli festzulegen.**

Art. 13 Abs. 4 Anrechenbare Kapitalkosten

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie bei einem Abzug von 20% im Falle der synthetischen Berechnung der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten?

Der Zustand der Netze und somit die Dringlichkeit von Investitionen dürften bei den verschiedenen Unternehmen unterschiedlich sein. Die heutige Abschreibungspraxis ist zudem von Kanton zu Kanton unterschiedlich. Ein pauschaler Abzug würde der unterschiedlichen Abschreibungspraxis nicht Rechnung tragen und diejenigen Unternehmen ungerechtfertigt benachteiligen, welche dringlichen Sanierungsarbeiten finanzieren müssen.

Begrüssen Sie einen solchen Abzug?

Der Schweizerische Gemeindeverband lehnt einen generellen Abzug ab, da er zu einer Ungleichbehandlung der einzelnen Netzbetreiber führen würde.

Art. 30a Basiswert für die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen und Verzinsungen Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in der Variante UREK? Vollzugstauglichkeit?

Diese Variante erscheint zwar einfacher umsetzbar, trägt jedoch dem unterschiedlichen Zustand der Netze nicht Rechnung.

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in der Variante Branche? Vollzugstauglichkeit? Welcher Variante geben Sie den Vorzug?

Diese Variante dürfte aufwendiger umzusetzen sein, trägt aber den unterschiedlichen Investitionsbedürfnissen der einzelnen Netzbetreiber besser Rechnung.

Der Schweizerische Gemeindeverband favorisiert die Variante der Branche.

Systemdienstleistungen:

Art. 31a Systemdienstleistungen

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in der Variante UREK? Vollzugstauglichkeit?

Das vorgeschlagene Verfahren ist einfach und transparent. Die Basierung auf die gegenüber den Marktpreisen in der Regel tieferen Gestehungskosten ist zu begrüssen.

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in der Variante BFE? Vollzugstauglichkeit?

Die Variante ist komplizierter und folglich schwieriger umzusetzen.

Welcher Variante geben Sie den Vorzug?

Der Schweizerische Gemeindeverband bevorzugt die Variante UREK.

Neue Tarife und Kompensation:

Art. 31 b Anwendung der neuen Tarife und Kompensation

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie bei der vorgeschlagenen Kompensation? Vollzugstauglichkeit?

Begrüssen Sie die vorgeschlagene Kompensation?

Die vorgeschlagene Kompensation ist aus Sicht des Schweizerischen Gemeindeverbandes *nicht* sinnvoll. Die Kompensation für die drei ersten Monate des Jahres 2009 kann zum einen nicht berechnet werden; er würde ausserdem einen zusätzlichen Aufwand für das Erfassen der Zähler zahlreicher Endverteiler erfordern. Dies könnte Kosten verursachen, welche rasch höher ausfallen könnten als die gewährte Rückerstattung. (Die Fernablesung der Zähler ist immer noch eine Ausnahme bei Hausanschlüssen.)

Weitere Frage

Wo sehen Sie mittel- und langfristigen Handlungsbedarf im Rahmen einer Gesetzesänderung?

Erhöhungen der Netznutzungstarife und –entgelte sollen vor Inkrafttreten durch die ECom genehmigt werden. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass für alle Netzbetreiber die gleichen Voraussetzungen für Tarifierhöhungen gelten, diese bei ausgewiesener Notwendigkeit aber auch nicht verhindert werden.

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktor

Hannes Germann,
Ständerat

Ulrich König

12.11.08 kö, gm



Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

Bern, 12. November 2008

**Anhörung zu einer kleinen Revision der StromVV:
Position des Schweizerischen Städteverbandes SSV**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur vorgeschlagenen Revision der StromVV mit dem Ziel, die Strompreisanstiege um rund die Hälfte zu dämpfen. Der Schweizerische Städteverband (SSV) vertritt 124 Städte und Gemeinden, von denen viele ein eigenes Energieversorgungsunternehmen besitzen. Bedingt durch diese Vielfalt, präsentiert sich die Ausgangslage für die Städte teilweise unterschiedlich. Bei der Beurteilung der vorgeschlagenen Massnahmen ist für den Städteverband deshalb wichtig, dass den unterschiedlichen Voraussetzungen in den Städten Rechnung getragen wird und es nicht zur Diskriminierung von gut wirtschaftenden Stromversorgern kommt. Auch ist für den Städteverband von grosser Bedeutung, dass die Rechtssicherheit gewährleistet bleibt und dass Investitionen in die Stromversorgung nicht erschwert und die Versorgungssicherheit nicht beeinträchtigt werden.

Zu den einzelnen Fragen kann sich der Städteverband wie folgt äussern:

1. Netzbewertung:

Art. 4 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 7 und Art. 10

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie im Vorverlegen des Zeitpunkts auf den 30. Juni?

Es ist sicherlich als Vorteil zu werten, wenn die Elcom mehr Zeit hat, früher – allenfalls noch vor Inkrafttreten der Tarife – bei den EVU zu intervenieren. Dadurch dürfte sich die Rechtssicherheit etwas erhöhen. Allerdings dürfen mit einer Vorverlegung um zwei Monate die Hoffnungen auch nicht allzu stark geschürt werden.

Nachteilig zu werten ist dagegen, dass die vorgezogene Tarifpublikation die sachgerechte Kalkulation der Stromtarife erschwert. Diese muss sich auf eine qualitativ schlechtere Zahlenbasis stützen und wird damit tendenziell ungenauer (und wohl eher teurer).

Aus Sicht der Städte und Gemeinden weisen wir zudem darauf hin, dass vielerorts über die Stromtarife in einem politischen Verfahren (z.T. mit Referendumsmöglichkeit) entschieden wird.

Die Vorverlegung der Tarifpublikation auf den 30. Juni setzt deshalb voraus, dass die Netznutzungsentgelte der Vorebenen rechtzeitig bekannt sind (einzelne Mitglieder gaben an, dass diese bereits Ende Februar, resp. Ende März vorliegen müssten).

Fazit: Mehrheitlich begrüsst der SSV diese Regelung, warnt aber vor zu grossen Erwartungen. Letztendlich könnte diese Massnahme eher Preis treibend als senkend wirken und ist sie nur umsetzbar, wenn die Netznutzungsentgelte auf der Netzebene 1 rechtzeitig bekannt sind.

Art. 13 Abs. 4 Anrechenbare Kapitalkosten

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie bei einem Abzug von 20% im Falle der synthetischen Berechnung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten?

Im Sinne eines Vorteils dürfte diese Massnahme die Kosten wohl durchaus – künstlich – etwas dämpfen.

Gleichzeitig weist dieser Vorschlag schwerwiegende Nachteile auf:

Ein pauschaler Abzug wird den individuellen Berechnungspraktiken der einzelnen Energieversorger v.a. kommunaler Provenienz nicht gerecht. Kleinere Energieversorger, die ihre Netzanlagen – teilweise aufgrund kantonaler Vorgaben – in der Vergangenheit überdurchschnittlich abschrieben, werden massiv benachteiligt. Zudem wirkt derartige Malus investitionshemmend. Unter Umständen müssten Energieversorger ihre Investitionen mit höheren Fremdkapital-Anteilen tätigen, was letztlich einen kostentreibenden Effekt haben wird. Mittel- bis langfristig gefährdet diese Massnahme die Versorgungssicherheit der Stromversorgung. Insofern widerspricht dieser Vorschlag u.E. dem Ziel, ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Netz zu gewährleisten (vgl. Art. 8 Abs. 1 lit. a StromVG).

Begrüssen Sie einen solchen Abzug?

Nein. Ein solcher Abzug trägt den unterschiedlichen Situationen bei vielen städtischen Energieversorgern ungenügend Rechnung. Ein einziges unserer angefragten Mitglieder, eine grosse Stadt, könnte sich eine derartige Regelung u.U. vorstellen. Alle anderen lehnen den 20%-Malus kategorisch ab.

Art. 30a Basiswert für die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen und Verzinsungen

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in der Variante UREK? Vollzugstauglichkeit?

Für die Variante UREK mag sprechen, dass sie die Kostensteigerungen zu dämpfen vermag. Hingegen spricht gegen diesen Vorschlag, dass er den unterschiedlichen Abschreibungsvorgaben, denen namentlich kommunale Energieversorger unterworfen waren, zu wenig Rechnung trägt. Diese Variante schlägt alle Energieversorger über einen Leisten und riskiert, gerade kleinere Werke, die gut gearbeitet haben, de facto zu bestrafen. Die Variante UREK führt dadurch zu Ungleichbehandlungen und verletzt den Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Ausserdem ist das gewählte Stichdatum vom 30. September 2006 willkürlich gewählt.

Weiter ist die UREK-Variante zu kompliziert und gewährt zu lange Übergangsfristen. Sie widerspricht Art. 15, Abs. 3 StromVG und dürfte nur mit hohen Kosten und längerer Vorlaufzeit umsetzbar sein.

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in der Variante Branche? Vollzugstauglichkeit?

Die Vorteile der Branchen-Variante liegen darin, dass sie ebenfalls Kosten dämpfend wirkt und zudem gerade für kleinere Energieversorger umsetzbar ist. Sie ist zudem differenziert ausgestaltet und berücksichtigt die individuelle Situation der einzelnen Energieversorger.

Diese Variante räumt der Branche die nötige Zeit ein, um die Vorgaben für die Netzbewertung zu überprüfen und anzupassen. Sie erscheint zweckmässig, dem Einzelfall angemessen und mit vertretbarem Aufwand umsetzbar.

Als Nachteil kann gesehen werden, dass die Variante Branche einigen Interpretationsspielraum offen lässt, der aufwändige Klärungen notwendig machen kann.

Welcher Variante geben Sie den Vorzug?

Klar der Variante Branche. Eine grosse Stadt vertritt die Haltung, sie könne auch mit der Variante UREK leben.

2. Systemdienstleistungen:

Art. 31a Systemdienstleistungen

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in der Variante UREK? Vollzugstauglichkeit?

Die Variante UREK dürfte wohl durchaus einen Preis dämpfenden Effekt haben und ist in der Einschätzung einzelner Städte umsetzbar.

Gegen die Variante UREK spricht hingegen, dass sie zu allgemein gehalten ist und zu viel Interpretationsspielraum offen lässt. Zudem schaltet diese Variante die Marktmechanismen (und damit die Effizianzanreize) bei der Bereitstellung der Regelenergie als einem Bereich der Stromproduktion völlig aus. Auch scheint der Begriff der Gestehungskosten unklar, resp. lässt einen zu grossen Interpretationsspielraum offen. Weil Systemdienstleistungen vor allem Vorhaltekosten für Leistung sind, müsste für diese ein eigenes Rechenmodell entwickelt werden, um genügend längerfristige Investitionsanreize in diesbezüglich geeignete Kraftwerke zu gewährleisten. Schliesslich wirft diese Variante im Hinblick auf den Vollzug eine Reihe von Fragen auf, wie beispielsweise jene, wer nach welchen Kriterien Regelenergie bereitstellen muss.

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in der Variante BFE? Vollzugstauglichkeit?

Für die Variante BFE spricht, dass die Marktmechanismen bis zum festgesetzten Maximalpreis spielen und die Effizianzanreize für die Stromproduktion erhalten bleiben. Angesichts von bisher 0,2 Rp. erscheint ein Maximaltarif von 0,4 Rp. pro kWh für die Systemdienstleistungen vertretbar. Ob dieser Tarif angemessen ist, vermag der SSV nicht abschliessend zu beurteilen. Als eher nachteilig zu beurteilen ist, dass das Festschreiben eines Maximalpreises der Strompreis-Volatilität nicht genügend Rechnung trägt. Unter Umständen müsste es möglich sein, die Verordnung bei Bedarf anzupassen. Zudem werden mit der Variante BFE Kraftwerke mit einer Leistung von über 50 MW gegenüber anderen Produzenten benachteiligt. Allenfalls ist eine Reduktion dieser Leistungsgrenze – wie von einzelnen Städten vorgeschlagen – prüfenswert.

Welcher Variante geben Sie den Vorzug?

Mit einer Ausnahme bevorzugen die befragten Mitglied-Städte die Variante BFE.

3. Neue Tarife und Kompensation:

Art. 31b Anwendung der neuen Tarife und Kompensation

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie bei der vorgeschlagenen Kompensation? Vollzugstauglichkeit?

Der Vorschlag ist insofern vorteilhaft, als er alle Energieversorger gleich behandelt sowie praktikabel und mit vertretbarem Aufwand umsetzbar ist. Voraussetzung dafür ist, dass die aufgrund der geänderten Verordnung berechneten Entgelte bis am 1. April 2009 berechnet werden können. Dies ist wiederum nur möglich, wenn die neuen Tarife von Swissgrid rechtzeitig bekannt sind.

Allenfalls nachteilig zu beurteilen ist eine ungenügende Preisstabilität, was aber nicht allzu stark ins Gewicht fallen dürfte. Auch ist zu beachten, dass der Druck auf eine rasche Tarifsenkung derzeit enorm gross ist und deshalb ein allzu langes Zuwarten mit der Kompensation nur schwer verstanden wird.

Begrüssen Sie die vorgeschlagene Kompensation?

Ja.

4. Weitere Frage:

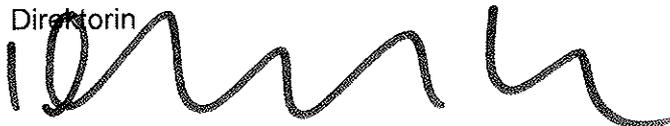
Wo sehen Sie mittel- und langfristigen Handlungsbedarf im Rahmen einer Gesetzesänderung?

Diese Frage lässt sich unter den gegebenen terminlichen Umständen nicht mit der nötigen Sorgfalt beantworten. Im Rahmen eines ordentlichen Verfahrens werden wir uns dazu gerne äussern. Im Sinne einer generellen Bemerkung fällt uns auf, dass in der ganzen Diskussion über die steigenden Strompreise die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) kein Thema ist. Die ist stossend, denn auch hier besteht u.E. ein preisdämpfendes Potential. So liesse sich die KEV im entsprechenden Jahr auf das zwingend Nötige beschränken und der Überschuss im Folgejahr zurückvergüten.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband
Direktorin



Renate Amstutz

CVP GENERALSEKRETARIAT

CVP Schweiz, Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern

Bundesamt für Energie BFE

Bern, 12. November 2008

Anhörung zu einer kleinen Revision der StromVV, 12.11.2008

Netzbewertung

Art. 4 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 7 und Art. 10

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie im Vorverlegen des Zeitpunkts auf den 30. Juni?

Vorteile:

- mehr Zeit für die Elcom, um die Tarife zu prüfen
- mehr Transparenz für die Konsumenten (Tarif nicht mehr nachträglich absenkbar)

Die CVP Schweiz begrüsst diese Änderung.

Art. 13 Abs. 4 Anrechenbare Kapitalkosten

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie bei einem Abzug von 20% im Falle der synthetischen Berechnung der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten? Begrüssen Sie einen solchen Abzug?

Die CVP Schweiz lässt diese Frage offen.

Art.30a Basiswert für die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen und Verzinsungen

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in der Variante UREK? Vollzugstauglichkeit?

- Anrechenbare Kapitalkosten im Netz basieren auf den Buchwerten
- Verhinderung einer sofortigen buchhalterischen Aufwertung der Netze
- Zuverlässigkeit, Transparenz
- Buchwerte weniger manipulationsanfällig als andere Kalkulationsmodelle
- Mittelfristige Planbarkeit

Welcher Variante geben Sie den Vorzug?

Variante UREK

Systemdienstleistungen

Art. 31a Systemdienstleistungen

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in der Variante UREK? Vollzugstauglichkeit?

- „Diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren“, aber zu generell formuliert, lässt Handlungsspielraum

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in der Variante BFE? Vollzugstauglichkeit?

- Festlegung der Obergrenze

Welcher Variante geben Sie den Vorzug?

Variante BFE

Christlichdemokratische Volkspartei

Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern
T 031 357 33 33, F 031 352 24 30,
info@cvp.ch, www.cvp.ch, PC 30-3666-4

Neue Tarife und Kompensation

Art. 31b Anwendung der neuen Tarife und Kompensation

Begrüssen Sie die vorgeschlagene Kompensation?

Die CVP Schweiz unterstützt das Anliegen der UREK-N:

„Die Rechnungsstellung für das erste Quartal 2009 soll auf der Basis der ab 1. April 2009 voraussichtlich geltenden Tarife erfolgen.“

Weitere Frage

Wo sehen Sie mittel- und langfristigen Handlungsbedarf im Rahmen einer Gesetzesänderung?

Siehe Postulat UREK-N/S

- Kompetenz der Elcom, um die Erhöhungen der Netznutzungstarife und -entgelte sowie der Elektrizitätstarife vorgängig zu prüfen (ex-ante Regulation)
- Unabhängigkeit der nationalen Netzgesellschaft
- Systemdienstleistungen zu Gestehungskosten oder zu regulierten Preisen
- Direkte Verwaltungssanktionen der Elcom (analog der Kartellgesetzgebung)
- Die Grundpreise sollen ca. 10% der durchschnittlichen Stromkosten eines Haushalts nicht überschreiten (siehe Po. UREK-N).

Bundesamt für Energie BFE
Herrn lic.iur. Peter Koch
3003 Bern

Bern, 12. November 2008

**Fragen für die Anhörung zur Änderung der Stromversorgungsverordnung
StromVV vom 12. Nov. 2008**

Sehr geehrter Herr Koch
Sehr geehrten Damen und Herren

Gerne teilen wir Ihnen die Antwort des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (SGB) und des Verbandes des Personals öffentlicher Dienste (vpod) zu den nachfolgenden Fragen mit:

Netzbewertung:

Art. 4 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 7 und Art. 10

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie im Vorverlegen des Zeitpunkts auf den 30. Juni?

- Wir sind mit der Vorverlegung einverstanden. Sie gibt in jeder Beziehung einen grösseren Spielraum beim Vollzug und für die Kontrolle.
- Hinweis: Aufgrund der in Art. 7 Abs. 1 StromVV zugestandenen Wahl-Freiheit beim Geschäftsjahr, ist es nötig, klar zu definieren, auf welche Periode sich die nun auf Ende Juni gelegte Informationsfrist bezieht. Wir gehen davon aus, dass sich die Tariff Fragen auf das Kalenderjahr beziehen müssen. Auch dies ist eine Frage der Transparenz.

Art. 13 Abs. 4 Anrechenbare Kapitalkosten

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie bei einem Abzug von 20% im Falle der synthetischen Berechnung der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten?

Begrüssen Sie einen solchen Abzug?

- Wir lehnen diesen Abzug ab. Die Preisreduktion ist damit zu geringfügig. Die so genannte „synthetische Berechnung“ (Definition?) hat sich in den jüngsten Preisturbulenzen als untauglich und intransparent, jedenfalls nicht nachvollziehbar und preistreibend erwiesen.
- Wir sind der Meinung, dass die Aufwertung der Netze nicht mehr zulässig sein soll. Dies erfordert allenfalls eine Gesetzesänderung. Sie wäre u. E. mehrheitsfähig und brächte die nötige Klarheit. Wir haben uns schon immer gegen diese Methode gewandt, jedoch auch unterschätzt, dass mit der

sofortigen völligen Aufwertung ein derart extremer Preisschub ausgelöst wird. Die Aufwertung bereits abgeschriebener – und damit refinanzierter – Netze ist eine Folge der mit der Liberalisierung geschaffenen künstlichen Wettbewerbsbedingungen (u. a. gleich lange Spiesse für die Konkurrenten). Deshalb ist jetzt die Liberalisierung grundsätzlich zu hinterfragen.

Art. 30a Basiswert für die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen und Verzinsungen

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in der Variante UREK? Vollzugstauglichkeit?

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in der Variante Branche? Vollzugstauglichkeit?

Welcher Variante geben Sie den Vorzug?

- Wir bevorzugen klar die UREK-Variante. Wir befürworten aber nur die Regelung im ersten Teil des Abs. 1, mit dem Buchwert als Basiswert der Berechnungen festlegt.
- Im zweiten Teil des Abs. 1 wird ab 1.1.2011 eine jährliche sukzessive Aufwertung der Netze erlaubt. Dafür gibt es u. E. keine hinreichende Begründung. Abgeschriebene Netze sind bereits bezahlt und refinanziert. Wenn dadurch dem Betreiber kein Wettbewerbsvorteil erwächst ist dies eine Folge des auf dem Netz künstlich geschaffenen Wettbewerbs. Dafür darf nicht der Stromverbraucher bestraft werden.
- Wir sehen auch nicht ein, weshalb mit dem 1.1.2011 eine neue Zeitperiode zusätzlich zur 5-Jahr-Etappierung geschaffen wird. Dies ist nicht legitimiert und macht den Vollzug nur noch komplizierter.
- Die Branchen-Variante lehnen wir ab. Sie ist intransparent, kompliziert und lässt zuviel Spielraum zur aus Sicht einer preisgünstigen Versorgung nicht begründbaren Netzaufwertung (s.o.).

Systemdienstleistungen:

Art. 31a Systemdienstleistungen

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in der Variante UREK? Vollzugstauglichkeit?

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in der Variante BFE? Vollzugstauglichkeit?

Welcher Variante geben Sie den Vorzug?

- Wir bevorzugen die UREK-Variante und unterstützen besonders die Regelung in Abs. 2, die Systemdienstleistungen zu Gestehungskosten bereitzustellen. Diese Regelung muss aber generell und nicht nur bis 2013 gelten. Sonst löst die zweite Etappe wieder einen Preisschub aus.
- In Abs. 1 sollte eine Regelung gefunden werden, die der nationalen Netzgesellschaft von den Produzenten die notwendige Reserveenergie im Verhältnis zu ihrer jährlichen Produktion zusichert. Dies entspricht dem heutigen Regime, würde aber von der Netzgesellschaft als Systembetreiber effizient verwaltet. Spekulative Preisausschläge via Börsenbeschaffung sind somit ausgeschlossen.
- Die BFE-Variante ist für uns weniger gut, weil sie weiterhin eine beachtliche Preiserhöhung in Rechnung stellt. Dafür gibt es keinen Grund, wenn die Kraftwerksbetreiber – analog zu heutigen Situation – zur Reservegarantie herangezogen werden (s.o.).

Neue Tarife und Kompensation

Art. 31 b Anwendung der neuen Tarife und Kompensation

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie bei der vorgeschlagenen Kompensation? Vollzugstauglichkeit?

Begrüssen Sie die vorgeschlagene Kompensation?

- Wir sind der Ansicht, dass nicht legitimierte Preise nicht angewendet werden dürfen. Das heisst, die Korrektur muss rückwirkend sein. Eine Kompensation erst im Folgejahr wäre stossend. Die Vollzugstauglichkeit muss hier auch von den Stromverbrauchern her gesehen werden. Ein Auf und Ab der Rechnungsbeträge ist zu vermeiden.
- Der neue UREK-Vorschlag mit Pro-Rata-Rechnungen erscheint uns eine pragmatische und akzeptable Lösung, die sich auch rückwirkend gerecht auswirken dürfte.

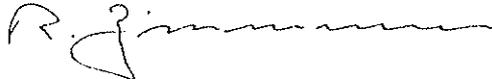
Weitere Frage

Wo sehen Sie mittel- und langfristigen Handlungsbedarf im Rahmen einer Gesetzesänderung?

- Wir sind der Ansicht, dass das StromVG seine Feuertaufe nicht bestanden hat. Es liegt offensichtlich ein Marktversagen vor, weil eine so komplexe Versorgung im freien Markt immer zu unlösbaren Problemen führen wird. Nach 10 Jahren Erfahrung ist Deutschland noch immer auf der Suche nach funktionierendem Wettbewerb (vgl. Bericht in der NZZ vom 12.11.2008). Ein Liberalisierungsmoratorium ist deshalb angezeigt. Die Schweiz hat noch die Chance, die Fehler unserer Nachbarländer nicht sehenden Auges zu wiederholen. – Die vollständige Marktöffnung ist hierzulande nicht mehrheitsfähig. Zurück auf Feld 1, muss jetzt die Devise sein.
- Künstlicher Wettbewerb auf einem natürlichen Monopol (Netz) ist generell schwierig und mit einem unverhältnismässigen Regulierungsbedarf verbunden, beim Strom ganz besonders wegen der komplexen physikalisch bedingten Gleichzeitigkeit von Produktion und Verbrauch. Das geordnete Zurück in eine versorgungssichere Zukunft mit stabilen Preisen ist möglich und notwendig.
- Wir haben oben (Art. 13 Abs. 4) dargelegt, dass kurzfristige Gesetzesänderungen zum Preismechanismus jedenfalls an die Hand genommen werden müssten.
- Zudem erachten wir die Elcom als zu einseitig zusammengesetzt. Industrie und Gewerkschaften müssten unbedingt darin Einsitz nehmen, um den Bezug zur Realwirtschaft sicherstellen zu können.

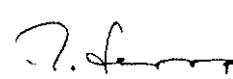
Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Rolf Zimmermann, Geschäftsführender Sekretär

VPOD ZENTRALSEKRETARIAT



Jorge Serra

CH-3000 Bern
 Telefon: +41-(0)76 - 587 09 88
 Telefax: +41-(0)56 - 245 00 61
 E-Mail: info@vpe.ch
 Webseite: www.vpe.ch

Bundesamt für Energie (BFE)
 Herr Direktor Dr. Walter Steinmann
 Mühlestrasse 4
 3063 Ittigen

	K.	Federat.	Milit.	Sektionen
DBR	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
BWO	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Sachb.
KOM	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
BFE	18. Nov. 2008			Termin
OFEN				Kopie
UET				
AET	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Akten-Nr.
AEW	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
ASS	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
ELC	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Erledigt

Bern, 17. November 2008

Revision der StromVV - Stellungnahme VPE

Sehr geehrter Herr Dr. Steinmann

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Anhörung in Bern im Rahmen der geplanten kleinen Revision der StromVV am 12. November 2008 und die Möglichkeit unseren Standpunkt dort einzubringen möchten wir uns nochmals herzlich bedanken. Wie mit Ihnen besprochen, reichen wir Ihnen nun ebenfalls noch unsere schriftliche Stellungnahme ein.

Mit Interesse hat der VPE den Werdegang der Gesetzgebung zur Stromversorgung mitverfolgt - und dort wo möglich und sinnvoll – auch aktiv begleitet. Die Prüfsteine aus Sicht des VPE sind und bleiben die möglichen Auswirkungen auf die Mitarbeitenden der Schweizerischen Elektrizitätswirtschaft. In diesem Sinne bitten wir Sie und die verantwortlichen Instanzen auf die Anliegen des VPE einzugehen und diese praxisnah umzusetzen. Im Folgenden möchten wir zu den uns wichtigen Punkten Stellung nehmen.

1. Abschreibungen und Investitionen

Wir sind der Meinung, dass zweckmässige Neu- und Ersatzinvestitionen wichtig für eine gesicherte Stromversorgung in diesem Lande sind, und auch in Zukunft die Finanzierung solcher Vorhaben verlässlich und nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten durchführbar sein muss.

Denn

- Ohne Investitionen keine Erneuerung bzw. Werterhaltung der Anlagen
- Ungenügende Investitionen bedeuten eine Abnahme der Versorgungssicherheit
- Weniger investieren bedeutet auch Abbau von Wert schöpfenden Arbeitsplätzen
- Ein Investitionsstau hat für die Arbeitnehmenden schwerwiegende Folgen

Gerade im Hinblick auf die aktuellen Finanzprobleme und dem damit verbundenen Einbruch des Wirtschaftswachstums in der Schweiz ist es wichtig, hier ein klares Signal in Richtung gesicherter Investitionen zu geben.

Die grundlegende Forderung der Investitionssicherheit entspricht offensichtlich auch derjenigen von Städte- und Gemeindeverbänden. Diese setzen - analog zum VPE - die Versorgungssicherheit auf die oberste Stufe der Prioritätenliste. Nur mit Investitionssicherheit kann dies erreicht werden.

2. Planung und Vollzugstermine (Art. 4 Abs. 3, Art. 7 Abs. 7 und Art. 10)

Die kaskadenartige Umsetzung der (Netz-)Kosten- und Preisberechnung über mehrere Stufen mit entsprechender Kostenwälzung braucht Zeit. Die Umsetzung einer sorgfältig durchgeführten Tarifrevision für die Netznutzung nimmt mindestens zwei Jahren in Anspruch.

Hierfür sollte ein verbindlicher übersichtlicher ECom-Masterplan mit realisierbaren zeitlichen Zeitvorgaben definiert werden.

Dies würde bedeuten, dass über zwei Jahre alle notwendigen ECom In- und Outputdaten mit der Branche koordiniert und verbindlich festgelegt werden müssten. Im Besonderen müssen neben den Eingabeaufforderungen für Kostenrechnungen, SDL-Preise, Gesteuerungskosten etc. als "Input" auch späteste Genehmigungs- bzw. Verfügungsstermine ("Output") festgelegt werden.

Nur so kann in den betreffenden Unternehmen der Prozess "Preisberechnung für die Netznutzung" ordentlich und zukünftig auch periodisch weiter durchgeführt werden.

3. Anschaffungs- bzw. Herstellkosten (Art. 13 Abs. 4 und Art. 30 a)

Die von der Branche konstruierte, synthetische Berechnung von Anschaffungs- und Herstellkosten ist vielleicht nicht ganz optimal, aber in jedem Fall auch äusserst arbeitintensiv.

Diese einheitliche Methode hat jedoch den Vorteil, dass alle Unternehmen die gleiche Systematik anwenden und daher die Ergebnisse besser vergleichbar sind. Dieser Vorteil sollte nicht unterschätzt werden. Eine Hochrechnung der ursprünglichen und tatsächlichen Kosten alter Anlagen ist übrigens mindestens ebenso ungenau. Die aus dem Teilnehmerkreis vortragene Unterstellung - die EVU's wählen jenes Verfahren, welches ihnen am meisten Vorteile bringt, kann man so nicht im Raum stehen lassen und ist unserer Meinung nach nicht korrekt.

Eine pauschale Reduktion der Anlagebewertung um 20 %, wie sie auch vorgeschlagen wurde, ist angesichts der sehr differenzierten Unternehmenslandschaft und aufgrund der bisherigen unterschiedlichen Abschreibungsstrategien nicht der richtige Weg. Der VPE unterstützt deshalb das Subsidiaritätsprinzip und damit den Vorschlag der Branche, auch wenn dieser im Detail heikle Punkte aufweist. Allenfalls sollte hier noch eine Feinkorrektur vorgenommen werden.

4. Systemdienstleistungen (Art. 31 a)

Unter dem Begriff Systemdienstleistungen (SDL) ist eine ganze Reihe von technischen Voraussetzungen zu verstehen, welche die Funktion des heutigen Systems "Stromversorgung" sicherstellen bzw. ermöglichen. Derzeit steht bekanntlich die Bereitstellung von Wirk- und Blindleistung, d.h. die sogenannten Reservekapazitäten, im Fokus.

Von willkürlichen Preisobergrenzen halten wir in diesem Zusammenhang generell nichts. Solche Kostendeckel können eine schleichende oder auch akute Reduktion der Versorgungssicherheit zur Folge haben, praktische Beispiele dafür gibt es genug.

Gegen eine Verrechnung von Gestehungskosten für die SDL - auf freiwilliger Basis und unter Berücksichtigung des internationalen Kontextes - haben wir jedoch nichts einzuwenden.

Im Übrigen halten wir den von NR R. Rechsteiner am 12. November 2008 vorgetragenen Ansatz die Systemdienstleistungen den Bandstromproduzenten anzulasten für sachlich völlig falsch. Eine leistungsfähige und verlässliche Bandstromproduktion als "Produktionsfundament" ist eine grundlegende Voraussetzung dafür, dass ein anpassungsfähiges Leistungsangebot aus Pump- und Speicherkraftwerken seine Wirkung überhaupt erzielen kann. Fehlende Bandenergie bedeuten letztendlich leere Stauseen ohne den gewünschten Effekt zu erzielen, nämlich die Versorgungssicherheit sicherzustellen!

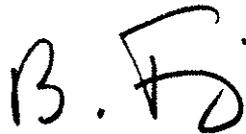
5. Anwendung der neuen Tarife und Kompensation (Art.31 b)

Wir wiederholen die obenerwähnten Argumente der Vollziehbarkeit für eine über mehrere Unternehmen und Instanzen gestaffelte Preisberechnung. Ein improvisiertes Vorgehen im Sinne des Vorschlages von NR Brunner – Akontozahlungen ohne vorgängige und verbindliche Preisangaben – lehnen wir ab. Der Ansatz berücksichtigt im Übrigen auch in keiner Weise das übliche Vorgehen bei den grösseren EVU's, denn die definitiven Stromabrechnungen werden in der Regel gruppenweise über den Jahreszyklus verteilt durchgeführt.

Wir danken Ihnen für die Entgegennahme unserer Stellungnahmen und stehen Ihnen natürlich gerne für eine weitergehende Diskussion unserer Standpunkte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

VPE - Verband der Personalvertretungen
der Schweizerischen Elektrizitätswirtschaft



Dr. Bernd Frieg
Präsident



Mario David
Vizepräsident



Antworten der Wettbewerbskommission

im Rahmen der Anhörung zur Änderung der Stromversorgungsverordnung StromVV vom 12. Nov. 2008

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen der oben genannten Anhörung.

Wie Sie es wünschen, reichen wir unsere Stellungnahme in Form von einer Beantwortung Ihrer Fragen ein.

Betreffend die Fragen zur Netzbewertung können wir Ihnen mitteilen, dass aus wettbewerbspolitischer Sicht keine Bemerkungen dazu angezeigt sind, weshalb nachfolgend keine Antworten auf diese Fragen gegeben werden. Wir beschränken uns somit auf einige Ausführungen zu den Systemdienstleistungen.

Fragen für die Anhörung zur Änderung der Stromversorgungsverordnung StromVV vom 12. Nov. 2008:

Netzbewertung:

Art. 4 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 7 und Art. 10

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie im Vorverlegen des Zeitpunkts auf den 30. Juni?

Art. 13. Abs. 4 Anrechenbare Kapitalkosten

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie bei einem Abzug von 20% im Falle der synthetischen Berechnung der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten?

Begrüssen Sie einen solchen Abzug?

Art. 30a Basiswert für die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen und Verzinsungen

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in der Variante UREK? Vollzugstauglichkeit?

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in der Variante Branche? Vollzugstauglichkeit?

Welcher Variante geben Sie den Vorzug?

Systemdienstleistungen

Art. 31a Systemdienstleistungen

Einleitend ist festzuhalten, dass aus wettbewerbspolitischer Sicht keine Verordnungsänderung betreffend die Beschaffung von Systemdienstleistungen (nachfolgend: SDL) angezeigt ist. Märkte sollten grundsätzlich nur bei Vorliegen eines Marktversagens reguliert werden und wenn der staatliche Eingriff zu einer Verbesserung führt. Betreffend die Beschaffung von SDL und den daraus resultierenden SDL-Tarif ist es jedoch verfrüht, von einem Marktversagen¹ auszugehen, da swissgrid die SDL erst ab 2009 in einem marktorientierten Verfahren beschafft. Unserer Ansicht nach sollte der Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes und damit der StromVV in ihrer gegenwärtigen Fassung eine Chance gegeben werden, bevor gewisse Bestimmungen noch vor ihrer ersten Anwendung geändert werden.

Hintergrund der geplanten Verordnungsänderung ist die Tatsache, dass der von swissgrid berechnete allgemeine SDL-Tarif von 0,9 Rp./kWh als zu hoch erachtet wird. Wir erinnern jedoch daran, dass angeblich keine soliden Kenntnisse über die Kosten der SDL im Zeitraum vor der Marktöffnung bestehen. Es ist folglich nicht klar, ob und wie viel die gegenwärtig prognostizierten Kosten für SDL (welche sich im allgemeinen SDL-Tarif von 0,9 Rp./kWh widerspiegeln) tatsächlich höher sind als früher. Dass SDL früher nicht separat ausgewiesen wurden, heisst nämlich nicht, dass der Endkonsument die Kosten für die Vorhaltung von SDL nicht bezahlt hat. Wir können als Wettbewerbsbehörde nicht beurteilen, ob die 0,9 Rp./kWh effektiv zu hoch sind. Wir bedauern jedoch, dass die Verordnungsänderung den SDL-Tarif auf Kosten eines marktorientierten Verfahrens zu administrieren beabsichtigt, ohne Klarheit darüber zu haben, wie teuer die Vorhaltung von SDL für Stromproduzenten wirklich ist.

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in der Variante UREK? Vollzugstauglichkeit?

Der grösste Kritikpunkt an der Variante UREK ist die Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit der Stromproduzenten. Dies in einer Verordnung, welche durch die darin enthaltenen Ausführungsbestimmungen zur Marktliberalisierung die Wirtschaftsfreiheit der Akteure auf den Elektrizitätsmärkten fördern sollte! Wir befürworten ein marktorientiertes Verfahren, wie es im geltenden Art. 22 Abs. 1 StromVV vorgesehen ist. Abgesehen von diesem wichtigsten Mangel der Variante UREK sind diverse Punkte nicht bzw. unvollständig geregelt. Die nachfolgend beschriebenen offenen Fragen ermöglichen willkürliche Entscheidungen des Entscheidungsträgers und beeinträchtigen die Rechtsicherheit.

Weder der vorgeschlagene Art. 31a StromVV noch die Erläuterungen machen Angaben dazu, welche Kraftwerksbetreiber welche Menge an SDL vorhalten müssen. Liegt diese Entscheidung im freien Ermessen von swissgrid? Wie wird garantiert, dass die Beschaffung effektiv diskriminierungsfrei erfolgt und was bedeutet diskriminierungsfrei in diesem Zusammenhang?

Verschiedene Kraftwerke haben verschiedene Gestehungskosten. Ist die Höhe der Gestehungskosten ein Kriterium für die Verpflichtung zur Bereitstellung von SDL, d.h. werden die Kraftwerke mit den geringsten Gestehungskosten verpflichtet, SDL bereitzustellen, um die Kosten und damit den SDL-Tarif zu senken? Oder werden die Kraftwerksbetreiber gemäss ihrem Anteil an der Bruttoenergieerzeugung verpflichtet SDL bereitzustellen? Erstere Variante würde diejenigen Kraftwerke bestrafen, welche tiefere Gestehungskosten hätten und könnte allenfalls als nicht diskriminierungsfrei qualifiziert werden. Zweitere Variante würde dafür den SDL-Tarif wahrscheinlich in einem kleineren Ausmass senken. Beide Varianten können als ineffizient qualifiziert werden, da es sich für gewisse Kraftwerke (z.B. Kernkraft-

¹ Das wäre beispielsweise der Fall, wenn sich keine oder zu wenige Stromproduzenten an den Ausschreibungen beteiligen würden, um die erforderliche Menge an SDL bereitzustellen.

werke) nicht rechnet, wegen des Vorhaltungszwangs nicht die maximale Kapazität zu produzieren, wohingegen andere Kraftwerke bessere Voraussetzungen hätten, SDL anzubieten.²

Betreffend die Vorhaltung von SDL zu Gestehungskosten ist Folgendes auszuführen: Unter Gestehungskosten werden gemäss den Erläuterungen die Produktionskosten plus ein angemessener Gewinn verstanden. Was unter einem angemessenen Gewinn zu verstehen ist, wird nicht weiter erläutert. Wer bestimmt, was ein angemessener Gewinn für eine bestimmte Produktionsanlage ist. Wie wird garantiert, dass die diesbezüglichen Entscheidungen nicht willkürlich sind?

Einer Produktionsanlage, welche verpflichtet wird, eine gewisse Kapazität z.B. an Regelenergie vorzuhalten, fallen Opportunitätskosten an. Ist die Summe der Gestehungskosten und des angemessenen Gewinns nun kleiner als die Opportunitätskosten, erleidet das Kraftwerk einen Verlust (bzw. einen entgangenen Gewinn). Diesen Verlust wird das Kraftwerk durch eine Erhöhung der Strompreise kompensieren. Durch die Verpflichtung zur Vorhaltung von z.B. Regelenergie sinkt die Menge des Stromangebots³, was zu einer Strompreiserhöhung führt.

Schliesslich führt die Variante UREK nicht aus, wie Stromproduzenten zur Erbringung von SLD verpflichtet werden können. Kann sich swissgrid an die ElCom wenden, damit diese gegen einen sich weigernden Stromproduzenten verfügt? Falls die ElCom einen Stromproduzenten per Verfügung verpflichten kann, SDL vorzuhalten, käme dies einer materiellen Enteignung gleich, da der Stromproduzent nicht mehr frei über sein Eigentum (den produzierten bzw. vorgehaltenen Strom) verfügen kann.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Variante UREK nicht nur die Wirtschaftsfreiheit einschränkt und somit gegen den Zweck der Marktliberalisierung arbeitet, sondern auch diverse oben genannte Unklarheiten enthält, die sich allenfalls – je nach Interpretation – kontraproduktiv auswirken könnten.

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in der Variante BFE? Vollzugstauglichkeit?

Wir sehen den Vorteil dieser Variante darin, dass die geplanten Ausschreibungen trotz der Fixierung des SDL-Tarifs auf 0,4 Rp./kWh stattfinden und beobachtet werden können. Es handelt sich unserer Ansicht nach jedoch nur um ein „Scheinmarktorientiertes-Verfahren“. Indirekt wird den Stromproduzenten nämlich auch vorgeschrieben, welche Kosten sie für die Vorhaltung von SDL geltend machen können. Entweder bieten die Produzenten genug tief, um einen SDL-Tarif von 0,4 Rp./kWh zu bewirken oder aber sie bieten höher (bekommen also einen höheren Entgelt für die Vorhaltung der SDL), müssen aber die Differenz (zwischen dem höheren Entgelt und dem Entgelt, den sie bekommen hätten, wenn sie tiefer geboten hätten) wieder zurückerstatten. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dieser Variante für die Produzenten immer lohnt, höher zu bieten, da sie die Differenz ja nicht alleine begleichen müssen, sondern diese Differenz allen Produzenten (mit einer Leistung von

² Um solche Ineffizienzen auszuräumen, wäre eine mögliche Einführung eines Zertifikathandels zu prüfen. Die Verpflichtung zur Vorhaltung von SDL zu bestimmten Gestehungskosten könnte an einer Art Zertifikatbörse gehandelt werden. Somit könnten Kraftwerke, für welche es sich nicht rechnet, SDL zu Gestehungskosten vorzuhalten, diese allenfalls teurer als ihre Gestehungskosten (aber billiger als der Marktpreis, den sie für die Produktion erhalten) an andere Kraftwerke verkaufen, welche die SDL billiger vorhalten könnten, als den Preis, denn sie für diese Zertifikate bezahlen.

³ Dies gilt insbesondere für Kraftwerke, welche Bandenergie erzeugen und durch die Variante UREK gezwungen würden, nicht mehr die maximale Kapazität zu produzieren, da eine bestimmte Kapazität vorgehalten werden muss.

mind. 50 MW) gemäss ihrem Anteil an der Bruttoerzeugung in Rechnung gestellt wird. Somit bezahlen Produzenten, welche keine SDL vorhalten dafür, dass andere Produzenten SDL zu einem hohen Preis vorhalten. Auch wenn diese Variante für den Endkonsumenten von Vorteil ist, da er nur 0,4 Rp./kWh bezahlt, ist sie abzulehnen, da sie weder diskriminierungsfrei noch marktorientiert ist.

Welcher Variante geben Sie den Vorzug?

Wie bereits erwähnt ist unserer Ansicht nach keine Verordnungsänderung betreffend die SDL angezeigt. Sollte die Verordnung aber trotzdem geändert werden, geben wir der Variante BFE den Vorzug.

Neue Tarife und Kompensation:

Art. 31 b Anwendung der neuen Tarife und Kompensation

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie bei der vorgeschlagenen Kompensation? Vollzugstauglichkeit?

Begrüssen Sie die vorgeschlagene Kompensation?

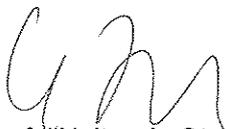
Weitere Frage

Wo sehen Sie mittel- und langfristig Handlungsbedarf im Rahmen einer Gesetzesänderung?

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Claudia Siebert (031 323 83 04) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Wettbewerbskommission



Prof. Walter A. Stoffel
Präsident



Dr. Rafael Corazza
Direktor



CH-3003 Bern, PUE

Bundesamt für Energie
Herr Walter Steinmann
3003 Bern

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Kontakt: Simon Pfister

Bern, 12. November 2008

**Fragen für die Anhörung zu einer kleinen Revision der StromVV
Mittwoch, 12. November 2008, Leuchtersaal, Bernerhof**

Sehr geehrter Herr Steinmann

Besten Dank für die Einladung zur Stellungnahme in oben erwähnter Angelegenheit. Gerne äussern wir uns zum Fragekatalog vom 5. November 2008 wie folgt:

Netzbewertung

Art. 4 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 7 und 10

Keine Bemerkungen

Art. 13. Abs. 4 Anrechenbare Kapitalkosten: Abzug von 20% im Falle einer synthetischen Herleitung der Anschaffungs- und Herstellkosten

Vorbemerkung: Wir gehen davon aus, dass dieser Artikel als Ergänzung und nicht als Ersatz für die Vorschläge zu Art. 30a StromVV vorgesehen ist.

Vorteile:

- Mit dem Abzug von 20 % wird ein Anreiz geschaffen, die tatsächlichen ursprünglichen Anschaffungs- und oder Herstellkosten auszuweisen wie es das StromVG verlangt.
- Die Änderung ist leicht zu realisieren. Die Vollzugstauglichkeit hoch.

Nachteile:

- Es besteht die Gefahr, dass die Anbieter den Abzug von 20 Prozent in ihren Berechnungen antizipieren und versuchen, die Modellkalkulation entsprechend vorsichtig zu gestalten.
- Die Höhe des Abzugs von 20 Prozent ist arbiträr.
- Das von vielen Seiten beanstandete Problem der Aufwertungen bzw. der doppelten Abschreibungen wird nicht grundsätzlich angegangen. Die von der Preisüberwachung näher geprüften Fällen (BKW, IW Basel, SAK) weisen darauf hin, dass auch bei einem Abzug von 20 Prozent der synthetisch ermittelte Anschaffungszeitwert des Netzes deutlich über dem Buchwert liegen kann. Die Bestimmung kann den Vorschlag zu Art. 30a der UREK nicht ersetzen.

**Art. 30a Basiswert für die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen und Verzinsungen
Variante UREK**

Vorbemerkung: Wir gehen davon aus, dass in der Zeit zwischen dem Basisdatum (September 2006) und Inkrafttreten der Neuregelung getätigte Investitionen zum Anschaffungswert auf den Basis-Buchwert aufgeschlagen werden können und im selben Zeitraum vorgenommene Abschreibungen vom Basis-Buchwert abgezogen werden müssen.

Vorteile:

- Der Kritik, wonach bei der Netzbewertung nicht gerechtfertigte Aufwertungen vorgenommen und damit doppelte Abschreibungen realisiert würden, wird Rechnung getragen.
- Buchwerte sind aus Sicht der Preisüberwachung insbesondere synthetisch hergeleiteten Anschaffungszeitwerten vorzuziehen.
- Die Variante UREK stellt unseres Erachtens der zur Zeit beste Kompromiss dar, der sich innert nützlicher Frist realisieren lässt.

Nachteile:

- Die Netznutzungsentgelte müssen auf neuer Basis berechnet werden.
- Wir halten die Bestimmung grundsätzlich für gut umsetzbar. Es sind aber Neuberechnungen und vermutlich auch gewisse präzisierende Vorgaben von Seiten der EICOM nötig.
- Es besteht unseres Erachtens ein gewisser Interpretationsspielraum, wenn nach dem 30. 9. 2008 eine Aufwertung der Buchwerte vorgenommen wird, das Ergebnis aber unter dem Anschaffungs- bzw. Herstellrestwert gemäss StromVV liegt. Dies dürfte beispielsweise bei einem Wechsel des Rechnungslegungsstandards auf IFRS oder US-GAAP der Fall sein.

Variante Branche

Vorbemerkung: Die Idee eines Moratoriums oder eines Preisstopps müsste sich klar auf sämtliche Endkunden- und Wiederverkaufspreise (All-in-Preise) beziehen.

Vorteile:

- Umkehr der Beweislast. Wer erhöhen will, muss die Gründe aufzeigen.
- EVU, die ihre Preise nicht zwingend im maximalen Umfang erhöhen wollen, können vorläufig auf alte All-In-Tarife zurückgreifen und einen separaten Zuschlag für Mehrkosten (KEV, SDL) geltend machen, ohne künftig tiefe Netznutzungsentgelte zu präjudizieren.
- Hat offenkundig den Charakter einer Übergangsbestimmung. D.h. in der Übergangszeit ist nicht die in Frage gestellte Kalkulation gemäss aktueller StromVV Grundlage, sondern der aktuelle Tarif. Die EICOM gewinnt Zeit, um Kalkulationsrichtlinien zu erarbeiten, die Prüfung der Netznutzungsentgelte und Elektrizitätstarife gemäss StromVV vorzubereiten und ggf. eine Anpassung der StromVV zu beantragen.

Nachteile:

- Es besteht erhebliche Rechtsunsicherheit, welche Aufschläge in welcher Höhe zulässig wären. Der Ordnungsgeber oder die ECom müsste entsprechende Richtlinien erlassen.
- Bis Ende 2008 kamen in der Praxis in den allermeisten Fällen All-in-Preise und nur in seltenen Fällen separat kalkulierte Netznutzungsentgelte zur Anwendung. Die bereits für 2007 oder 2008 kalkulierten und publizierten Netznutzungsentgelte dürften sich in aller Regel an den Vorgaben des StromVG und StromVV orientieren, sind von der ECom nicht abgesegnet und mit den gleichen Problemen (Aufwertung, synthetische Herleitung) wie die für 2009 kalkulierten Tarife behaftet. Der Kritik, wonach bei der Netzbewertung nicht gerechtfertigte Aufwertungen vorgenommen und damit doppelte Abschreibungen realisiert würden, wird somit nicht Rechnung getragen.
- Die Herleitung der Netznutzungsentgelte anhand der Differenzmethode (vgl. Erläuterungen) funktioniert unseres Erachtens nicht, da in den All-in-Tarifen weder der Anteil für das Netz noch für die Energielieferung bekannt sind. Es handelt sich somit um eine Gleichung mit zwei Unbekannten.
- Der Branchenvorschlag lässt sich unseres Erachtens nicht befriedigend umsetzen und führt zu einer rechtsunsicheren Situation.

Fazit Netzbewertung:

Die Preisüberwachung hält die Variante UREK unter den gegebenen Umständen für den besten, realisierbaren Kompromiss. Mittelfristig sollte eine Benchmark-Methode die kostenbasierte Kalkulation ergänzen, damit Anreize für Effizienzsteigerungen geschaffen werden.

Für den Fall, dass a) die Buchwerte über den Anschaffungszeitwerten liegen und b) sich diese nur synthetisch herleiten lassen, halten wir einen Abzug im Sinne des vorgeschlagenen Art. 13 Abs. 4 für sinnvoll.

Art. 31a Systemdienstleistungen**Variante UREK:****Vorteil:**

- Systemdienstleistungen müssen nicht zu Marktpreisen beschafft werden.

Nachteile:

- Das in Abs. 1 verlangte, diskriminierungsfreie und transparente Beschaffungsverfahren bietet den Produzenten kaum Anreiz, freiwillig Systemdienstleistungen zu Gestehungskosten anzubieten, wenn diese unter den Marktpreisen liegen. Es ist nicht klar, wer in welchem Umfang zur Lieferung von Systemdienstleistungen zu Gestehungskosten gezwungen werden kann und wird.
- Die Gestehungskosten für das Bereithalten von Ausgleichsenergie sind nicht ohne Weiteres eruiertbar.

Variante BFE:**Vorteile:**

- Dank der Preisobergrenze werden die Kosten für Systemdienstleistungen in einem ersten Schritt reduziert.

Nachteile:

- Wie sich der Abgeltungsmechanismus in der Praxis auswirken wird, ist nicht ohne Weiteres vorauszusehen. Wir gehen davon aus, dass es trotz der Kompensationszahlungen gemäss Abs. 2 für Produzenten die beste Strategie sein wird, der Swissgrid die Systemdienstleistungen möglichst teuer bzw. zu Marktpreisen zu verkaufen.
- Es ist nicht zwingend sichergestellt, dass die gemäss Abs. 2 geschuldete Kompensationszahlungen nicht an die Endkunden überwältzt werden.

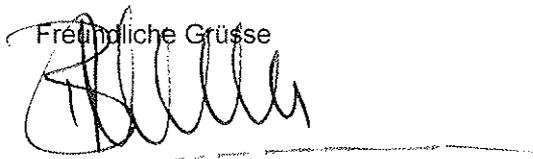
Fazit Systemdienstleistungen:

Es ist eine Variante zu wählen, die die Anbieter verpflichtet, der Swissgrid möglichst günstig Systemdienstleistungen anzubieten. Vielleicht wäre ein Lieferzwang für Systemdienstleistungen an die Swissgrid entsprechend dem Anteil der Bruttoenergieerzeugung oder der verkauften Energie zu einem Preis von 0.4 Rappen pro kWh als Lösung in Betracht zu ziehen.

Art. 31b und Art. 31c

Wir sind mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Beat Niederhauser', written over a horizontal line.

Beat Niederhauser

Geschäftsführer,

Stv. des Preisüberwachers